

## LESEFASSUNG

(maßgeblich ist allein die jeweils vom Gemeinderat beschlossene Satzung nebst Änderungssatzungen)

### **GEMEINDE GAIENHOFEN**

#### **Landkreis Konstanz**

#### **Abfallwirtschaftssatzung**

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO),
- §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltfreundlichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz KrW-/AbfG)
- § 2 Abs. 1 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz – LAbfG)
- §§ 2, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

hat der Gemeinderat am 22.06.2015, geändert durch Satzungen vom 17.10.2017, 17.12.2019 und 22.12.2020, folgende Satzung beschlossen:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

#### **Abfallvermeidung und -verwertung**

- (1) Alle Personen sollen durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der abfallarmen Kreislaufwirtschaft beitragen. Dazu sollen sie insbesondere
  - das Entstehen von Abfällen vermeiden,
  - die Menge der Abfälle vermindern,
  - die Schadstoffe in Abfällen gering halten
  - zur stofflichen Verwertung der Abfälle beitragen und angebotene Rücknahme- und Verwertungssysteme nutzen.
- (2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil stofflich verwertet werden kann.
- (3) Die Gemeinde informiert und berät die Abfallerzeuger und Abfallbesitzer mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und –verwertung zu erreichen.

## **§ 2**

### **Entsorgungspflicht**

- (1) Der Gemeinde ist aufgrund von § 6 Abs. 2 Nr. 1 LabfG und § 2 Abs. 6 Buchst. A der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Konstanz das Einsammeln und Beförderung (Abfallabfuhr) übertragen. Ausgenommen hiervon sind schadstoff-belastete Abfälle aus privaten Haushaltungen (Problemabfälle). Die Gemeinde ist insoweit öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 15 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 1 des KrW-/AbfG.
- (2) Die Gemeinde betreibt die Abfallabfuhr als öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung. Sie ist hierbei aufgrund von Abs. 1 verpflichtet, die in ihrem Gebiet anfallenden und überlassenen Abfälle einzusammeln und sie, soweit in der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Konstanz gefordert, diesem in seinen Entsorgungsanlagen zu überlassen.
- (3) Die Gemeinde kann Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen.
- (4) Als angefallen gelten, mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe
  - a) Abfälle, die zu den bekanntgemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen oder – wenn eine Bestimmung fehlt – den sonst geeigneten Plätzen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden.
  - b) Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer). Die entsprechenden Regelungen des § 2 Abs. 2 Buchst. A – d der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Konstanz bleiben unberührt.
- (5) Als angefallen gelten auch Abfälle, die in unzulässiger Weise auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf unbefriedeten Grundstücken abgelagert wurden, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich sind, kein Dritter verpflichtet ist und die Abfälle wegen ihrer Art oder Menge das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen. Die Abfälle werden nach dem jeweiligen Bedarf eingesammelt.

## **§ 3**

### **Anschlusszwang und Überlassungspflicht**

- (1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht

- 1.) für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung außerhalb von Beseitigungsanlagen durch Verordnung der Landesregierung zugelassen ist. Dies schließt nicht aus, dass solche Abfälle der Gemeinde überlassen werden, wobei die Grundsätze der Abfallvermeidung und –verwertung vorrangig zu beachten sind.
  - 2.) für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn der Grundstückseigentümer gegenüber der Gemeinde schriftlich darlegt, dass eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung beabsichtigt und er hierzu in der Lage ist; dabei muß für jede Person eine Fläche von mindestens 25 qm für die Ausbringung des Produkts nachgewiesen werden.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag vom Anschluß- und Benutzungszwang befreien, wenn und soweit gewährleistet ist, dass Abfälle zur Beseitigung in einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage oder in sonstiger das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigender Weise beseitigt werden und der Anschluß an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung der Gemeinde sowie deren Benutzung unter der Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit für den Pflichtigen zu einer unzumutbaren Härte führen würde.

Die Befreiung im Einzelfall wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden.

## **§ 4**

### **Ausschluß von der Entsorgungspflicht**

- (1) Von der Abfallentsorgungspflicht sind folgende Stoffe ausgeschlossen:
1. Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen stammen und deren stoffliche oder energetische Verwertung nach KrW-/AbfG gegeben ist.
  2. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
    - a) Abfälle aus Massentierhaltungen, Stallung,
    - b) Stoffe, von denen beim Einbaubetrieb eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
    - c) leicht entzündliche, explosive und radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
    - d) nicht gebundene Asbestfasern,
    - e) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 10 a BseuchG behandelt werden müssen.
  3. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres auffallenden Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist.

4. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
    - a) Flüssigkeiten, Eis und Schnee,
    - b) schlammförmige Stoffe, die nicht stichfest sind und mehr als 65 % Wassergehalt aufweisen, wie z. B. Klärschlamme und sonstige Schlämme, soweit sie nicht nach Abs. 1 Nr. 1 ausgeschlossen sind.
    - c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
    - d) Altreifen,
    - e) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen.
  5. Gewerbliche, organische Küchen- und Kantinenabfälle, soweit sie nach Art, Menge und Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können.
  6. Tierkörper, Tierkörper Teile und Erzeugnisse tierischer Herkunft, die nicht vom Tierkörperbeseitigungsgesetz erfasst werden, aber dennoch in Tierkörperbeseitigungsanstalten beseitigt werden können.
- (2) Darüber hinaus kann die Gemeinde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.
  - (3) Die Verpflichteten nach § 3 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Stoffe nicht der Gemeinde zur Entsorgung überlassen werden.
  - (4) § 15 Abs. 4 KrW- / AbfG und § 21 Abs. 2 LabfG bleiben unberührt.
  - (5) Unberührt hiervon bleibt die Regelung des § 11 über das getrennte Einsammeln von Problemabfällen aus Haushalten.
  - (6) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
  - (7) Elektronikschrott nach § 5 Abs. 9 wird nur entgegengenommen, wenn soweit und solange keine privaten Rücknahme- und Verwertungspflichten durch Rechtsverordnung verbindlich geregelt werden.

## § 5

### Abfallarten

- (1) Hausmüll sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die von der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Gemeindegebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.
- (2) Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind in Gewerbebetrieben, auch Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen und Industrie anfallende Abfälle, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Hausmüll eingesammelt werden können und zur Unterbringung in den vorgeschriebenen Abfallbehältern geeignet sind.
- (3) Sperrmüll sind feste Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihrer Sperrigkeit auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht zur Unterbringung in den im Gemeindegebiet vorgeschriebenen Abfallbehältern geeignet sind. Sie werden getrennt vom Hausmüll bzw. Hausrestmüll gesammelt und transportiert. Hierzu zählen jedoch nicht Abfälle aus Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen.
- (4) Abfälle zur Verwertung sind insbesondere Glas, Papier, Kartonagen, Schrott, Holz (auch Bauabbruch), Altreifen, Kork, Textilien.
- (5) Gewerbeabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (6) Bioabfälle sind biologisch abbaubare, ursprüngliche oder abgeleitete organische Abfallanteile (z. B. organische Küchenabfälle, Gartenabfälle).
- (7) Garten und Parkabfälle sind überwiegend pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken, in Parkanlagen und auf Friedhöfen sowie als Straßenbegleitgrün entstehen.
- (8) Problemabfälle (schadstoffbelastete Abfälle) sind die in den Haushaltungen üblicherweise anfallenden Kleinmengen an Stoffen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze. Hierzu zählen auch umweltrelevante Stoffe wie FCKW aus Haushaltskühlgeräten.
- (9) Elektroschrott sind Geräte mit einem vergleichsweise hohen Anteil an elektronischen Bauteilen und Baugruppen, wie z.B.
  - a) Geräte, der individuellen Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik wie Bildschirmgeräte, Drucker, Kopierer, Telefax- und Telefongeräte, Tisch- und Taschenrechner, Uhren.
  - b) Hausgeräte wie Kälte- und Klimageräte, Herde, Geschirrspüler, Waschmaschinen, Wäschetrockner.
  - c) Haushaltsgeräte wie Kaffeemaschinen, Schneid- und Rührgeräte, Mikrowellengeräte, Staubsauger, Elektrowerkzeuge und Elektrorasierer,

- d) Geräte der Unterhaltungselektronik wie Fernsehgeräte, Radiogeräte, Tuner, Verstärker, Plattenspieler, CD-Player, Lautsprecher und Geräte der Bild- und Tonaufzeichnung und –wiedergabe.
- (10) Bodenaushub ist nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.
- (11) Bauschutt sind mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- (12) Baustellenabfälle sind nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- (13) Nicht verwertbare mineralische Stoffe wie Gießereisande, Kupolofenschlacke, Ofenausbruch.
- (14) Kontaminierte Abfälle sind diejenigen besonders überwachungsbedürftigen Abfälle mit geringen schädlichen Verunreinigungen, deren Entsorgung auf eine Hausmülldeponie nach Anhang C der TA Abfall Teil I möglich ist und die, abweichend von der auch sie betreffenden Anschlussregelung des § 4 Abs. 1, nach Einzelfallprüfung und Anwendung der vorgeschriebenen Kontrollmaßnahmen, Analysen etc. auf einer Anlage des Landkreises abgelagert werden können.
- (15) Unsortierte Abfälle sind Abfälle, die mit Wertstoffanteilen zur Beseitigung angeliefert werden und deren Beseitigung nach Sachlage des Einzelfalles die umweltfreundlichere Lösung darstellt. Unsortierte Abfälle werden vom Landkreis auf dessen Deponien abgenommen. Zur Durchsetzung der Trennpflicht erhebt der Landkreis bei der Abnahme dieser Abfälle eine deutlich höhere Lenkungsgebühr.
- (16) Schlämme/Klärschlämme sind schlammförmige Stoffe, die stichfest sind, maximal 65 % Wassergehalt aufweisen und nicht bereits nach § 4 ausgeschlossen sind. Ab 01.06.1999 ist die Annahme von Klärschlämmen mit mehr als 15 v. H. Wassergehalt zur Ablagerung durch den Landkreis generell ausgeschlossen.
- (17) Restmüll sind die nach Beachtung der Trennpflicht verbleibenden Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen.

## § 6

### **Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflicht**

- (1) Die Anschluß- und Überlassungspflichtigen (§ 3) sind zur Auskunft über Art, und Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen.
- Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner des Grundstücks, die Zahl der Wohnungen des Grundstücks, die Zahl der gewerblich genutzten Räumlichkeiten, sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 – 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich schriftlich von dem Wechsel zu benachrichtigen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Inhaber von Betrieben, aus denen regelmäßig Abfälle gesammelt beziehungsweise bei den Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden sowie für Inhaber von Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen und pflegerischen Bereichs sowie der Wissenschaft und der Forschung.

Soweit es zur Durchführung dieser Satzung erforderlich ist, müssen die Anschlußpflichtigen sowie die Abfallbesitzer die nötigen Auskünfte erteilen. Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen haben Auskunft über Betrieb, Anlagen und Einrichtungen zu erteilen.

- (4) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- (5) Die Eigentümer von Grundstücken, die auf die Biotonne verzichten, da sie bzw. ihre Mieter / Pächter eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenkompostierung beabsichtigen, müssen dies gegenüber der Gemeinde schriftlich (Formblatt) darlegen.
- (6) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen von zur Erfassung der Abfälle notwendiger Behältnisse zu dulden.

## **§ 7**

### **Betretungsrecht**

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt entsprechend für Rücknahme und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG erforderlich sind.

## **II. Einsammeln und Befördern der Abfälle**

### **§ 8**

#### **Formen des Einsammelns und Beförderns**

Die von der Gemeinde zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch die Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte,
  - a) im Rahmen des Holsystems,
  - b) im Rahmen des Bringsystems oder
2. durch den Abfallerzeuger oder Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen.

## § 9

### Bereitstellung der Abfälle

- (1) Abfälle, die die Gemeinde einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung rechtzeitig zur Abfuhr anzumelden (falls erforderlich) und zu den bekannten Terminen bereitzustellen, oder zu den Sammelbehältern (Depotcontainer) oder Sammelstellen (z. B. Wertstoffhof) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen.
- (2) Die Eigentümer der Grundstücke, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anschließen, sind spätestens 2 Wochen bevor die Anschluß- und Benutzungspflicht entsteht, der Gemeinde schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung der Gemeinde zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens 2 Wochen nach der Anmeldung.
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 4 Abs. 1 und 2 genannten Stoffe ausgeschlossen:
  1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Gefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können;
  2. sperrige Abfälle, die sich nicht in den zugelassenen Abfallbehältern unterbringen lassen und die üblicherweise nicht in Haushaltungen anfallen, insbesondere Altreifen und Abfälle aus Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen;
  3. Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle.
- (4) Die Abfallgefäße dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter gepresst, eingestampft oder in ihnen verbrannt werden.

Die Bereitstellung überfüllter Behälter entbindet die Gemeinde von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung der im Behälter befindlichen Abfälle.

## § 10

### Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

- (1) Folgende Bioabfälle aus privaten Haushaltungen sind im Rahmen der Überlassungspflicht getrennt von anderen Abfällen in der Biotonne (siehe § 13 Abs. 2, Nr. 1) bereitzustellen (Holsystem):

z. B. Pflanzenreste von Obst und Gemüse, Schalen, Blätter und Kerngehäuse, Kaffee- und Teesatz einschließlich Filter und Beutel, Eierschalen.  
Saugfähiges Papier wie Papiertüten, Papiertücher und Zeitungspapier, soweit zur Feuchtigkeitsregulierung und Geruchsbildung in der Biotonne erforderlich.  
Gekochte Speisereste, Verdorbenes, Versammeltes wie Brot, Fleisch- und Wurstreste, Rasenschnitt, Laub, kleine Zweige, sowie Kräuter und Blumen.



- (2) Folgende weitere Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen dürfen nicht in den Abfallbehältern nach § 13 Abs. 2 bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht zu den stationären Sammelstellen (z.B. Wertstoffhof, Depotcontainerstandorte) zu bringen und in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter einzuwerfen (Bringsystem).

z.B. Glas, Elektroschrott-Kleingeräte, Schrott

Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten dieser Sammelstellen werden von der Gemeinde im Amtsblatt bekanntgegeben.

- (3) Folgende weitere Abfälle zur Verwertung (Verpackungsabfälle) vor allem aus privaten Haushaltungen dürfen nicht in den Abfallbehältern nach § 13 Abs. 2 bereitgestellt werden, sondern sind im Gelben Sack (oder einem anderen durch das Duale System verwendeten Behälter) bereitzustellen:

z. B. Verpackungen, mit und ohne Grünen Punkt, die beim Endverbraucher anfallen, wie Verkaufs- (auch Um- und Transportverpackungen), Getränke- und Verbundverpackungen aus beliebigen Materialien wie Kunststoff, Verbund, Metall, Kartonagen, Styropor, Folien etc.

Diese Verpackungsabfälle können durch das Duale System Deutschland auch im Bringsystem (Wertstoffhof) erfasst werden. Standorte und Öffnungszeiten werden von der Gemeinde im Amtsblatt bekanntgemacht.

(Hinweis für die Abfallbesitzer: Verkaufsverpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung werden über das Duale System Deutschland GmbH entsorgt. Sie sind nach § 4 Abs. 6 dieser Satzung von der Entsorgung durch die Gemeinde ausgeschlossen).

- (4) Folgende weitere Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen dürfen nicht in den Abfallbehältern nach § 13 Abs. 2 bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht in die dafür vorgesehenen Behälter (blaue Tonne) bereitzustellen (Holsystem):

z. B. Papier, Kartonagen

- (5) Außerdem können:

Baum- und Heckenschnitt – ohne von der Bakterienkrankheit Feuerbrand befallene Pflanzenteile – zu der von der Gemeinde durchgeführten Grünschnittabfuhr bereitgestellt werden.

Altpapier, Kartonagen können gebündelt zu den Vereinssammlungen bereitgestellt werden.

Altmetalle / Schrott können ebenfalls zu den Vereinssammlungen gebracht (Bringsammlung) oder bereitgestellt (Holsammlung) werden (siehe auch § 16 Abs. 1d).

## § 11

### **Getrenntes Einsammeln von Problemabfällen aus Haushaltungen**

Problemabfälle in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen werden vom Landratsamt Konstanz gesondert nach dessen Abfallwirtschaftssatzung durchgeführt. Hierzu haben die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten die Problemabfälle nach § 5 Abs. 8 zu den speziellen Sammelfahrzeugen des Landkreises zu bringen und dem Personal zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge werden von der Gemeinde im Amtsblatt bekanntgegeben.

## § 12

### **Haus-Restmüllabfuhr**

In den Hausrestmüllbehältern nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 dürfen nur diejenigen Abfälle bereitgestellt werden, die nicht nach den §§ 9 und 10 getrennt bereitzustellen oder zu den Containersammelstellen, dem Wertstoffhof oder zu den speziellen Sammelfahrzeugen (§11) zu bringen sind.

## § 13

### **Abfallbehälter**

- (1) Die Gemeinde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweckbestimmung der Abfallbehälter, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Zugelassene Abfallbehälter sind:
  1. für Biomüll (§ 5 Abs. 6) Gefäße mit 40, 80, 120, 240 Liter Volumen als ‚braune Biotonne‘.
  2. für Restmüll (§ 5 Abs. 17) Gefäße mit 40, 80, 120, 240 Liter Volumen als ‚graue Restmülltonne‘.
  3. für Restmüll schwarze von der Gemeinde zugelassene Restmüllsäcke mit 70 Liter Volumen. Die Gemeinde gibt im Amtsblatt bekannt, welche Abfallsäcke zugelassen und wo sie zu erwerben sind.
  4. für Restmüll Gefäße mit 1.100 Liter Volumen
- (3) Die erforderlichen Abfallbehälter werden den Grundstückseigentümern bzw. Überlassungspflichtigen nach § 3 Abs. 1 oder 2 in ausreichender Zahl von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die Restmüllsäcke müssen von den Grundstückseigentümern bzw. Überlassungspflichtigen selbst beschafft werden. Die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gefäße sind pfleglich zu behandeln und von den Grundstückseigentümern bzw. Überlassungspflichtigen bei Bedarf zu reinigen. Restmüllsäcke müssen bevor sie zur Abfuhr bereitgestellt werden, in geeigneter Weise zugebunden werden.

(4) Die Wahl der Anzahl und Größe der Restmüll- und Biomüllgefäße (nach Abs. 2) bleibt grundsätzlich den Verpflichteten nach § 3 überlassen. Empfohlen wird, das gewünschte Gesamtvolumen, mit der geringstmöglichen Anzahl von Gefäßen zu erreichen.

(5) Der gebührenwirksame Tausch von Müllgefäßen ist der Gemeinde vom Grundstückseigentümer (dem Verpflichteten nach § 3) anzuzeigen.

Die Erstanmeldung bzw. die Erstausrüstung eines Grundstücks mit Müllgefäßen ist gebührenfrei.

(6) Der Gebührenschuldner (Grundstückseigentümer), der auf seinem Grundstück die ordnungsgemäße und schadlose Eigenkompostierung beabsichtigt, kann seine Biotonne/n jeweils zum Ende eines Kalenderjahres, schriftlich mit dem ausgefüllten Formblatt gebührenwirksam abmelden.

(7) Jeder gebührenwirksame Tausch von Müllgefäßen, sowie die An- und Abmeldung der Biotonne/n wird mit einer Verwaltungsgebühr von 30,00 € belegt. Dies gilt nicht für den erstmaligen Tausch im Jahr der Einführung des neuen Abfallsystems bzw. bei Eigentümerwechsel.

(8) Bei bewohnten Grundstücken müssen mindestens eine Biotonne nach Abs. 2 Nr. 1 sowie mindestens eine Restmülltonne nach Abs. 2 Nr. 2 vorhanden sein. Dies gilt für die Biotonne nicht, wenn eine ordnungsgemäße Verwertung durch den Grundstückseigentümer bzw. Überlassungspflichtigen (§ 3) durchgeführt wird.

(9) Für Grundstücke, auf denen sowohl Hausmüll als auch hausmüllähnlicher Gewerbemüll anfällt, sind für den Gewerbemüll, bei Bedarf (Art und Menge der gewerblich anfallenden Abfälle), gesonderte Behälter bereitzustellen.

Jede gewerblich genutzte Fläche wird bei der Bemessung der grundstücksbezogenen Jahresgebühr als eine weitere Wohnung gerechnet.

(10) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Bewohnern des Grundstücks zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

(11) Die Verpflichteten nach § 3 haben ihre zugelassenen Abfallbehälter mit einer gültigen Gebührenmarke zu versehen. Die Dauergebührenmarke wird dem Gebührenschuldner mit dem Abfallgebührenbescheid zugestellt.

(12) Fallen im Einzelfall und unperiodisch überschüssige Restabfälle an, dass sie in den zugelassenen Restmüllgefäßen nicht untergebracht werden können, so dürfen neben den Abfallgefäßen nach Abs. 2 Nr. 2 nur die besonders gekennzeichneten und von der Gemeinde zugelassenen Restmüllsäcke verwendet werden. Sie werden von der Gemeinde verkauft.

## § 14

### Durchführung der Abfuhr

- (1) Biomüll  

Der nach § 5 Abs. 6 getrennt einzusammelnde Biomüll wird vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres wöchentlich und vom 01.11. bis 31.03. alle zwei Wochen abgefahren.
- (2) Restmüll  

Der nach § 5 Abs. 17 getrennt einzusammelnde Restmüll wird vierwöchentlich abgefahren.
- (3) Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird im Amtsblatt bekanntgegeben, im Einzelfall oder für einzelne Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden.
- (4) Abfallbehälter, wie auch die Restmüllsäcke sind von den nach § 3 Verpflichteten vor dem für die Abfuhr bestimmten Zeitpunkt, d. h. ab 06.00 Uhr des Abfuhrtages am Straßen- und Gehwegrand geschlossen bereitzustellen. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehälter nicht behindert oder gefährdet werden. Die Bereitstellung muß deutlich erkennbar sein. In besonders gelagerten Fällen bestimmt die Gemeinde den Standort. Die Entleerung muß ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Einstampfen und Einschlämmen des Abfalls ist nicht erlaubt. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter wieder zu entfernen.
- (5) Müllgroßbehälter (1,1 cbm) sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Die Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Die Gemeinde kann geeignete Standplätze bestimmen.
- (6) Abfallgefäße müssen gut sichtbar mit der von der Gemeinde zugelassenen Dauergebührenmarke versehen sein. Fehlt die Gebührenmarke wird die Gemeinde von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung der im Behälter befindlichen Abfälle entbunden.
- (7) Die von der Gemeinde zugelassenen Restmüllsäcke müssen zugebunden zur Abfuhr am Straßen- bzw. Gehwegrand bereitgestellt werden.
- (8) Sind Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die nach § 3 Verpflichteten die Abfallbehälter an eine durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen.
- (9) Ist die Durchfahrt durch Straßenzüge, Straßenteile oder Wohnwege wegen vorübergehender Baumaßnahmen gesperrt, haben die Anwohner die Müllgefäße und sämtliche andere zur Abfuhr bereitzustellenden Abfälle (z. B. Sperrmüll, Elektronikschrottgroßgeräte, Gelbe Säcke) an der nächstgelegenen, anfahrbaren Straßenecke bereitzustellen. Für Abfälle, die entgegen dieser Regelung im Baustellenbereich bereitgestellt werden gilt, dass dies die Gemeinde von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung der im Behälter befindlichen Abfälle entbindet.

- (10) Kann der Abfall aus einem von der Gemeinde nicht zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so erfolgt die Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Fällt der regelmäßige Abfuhrtag auf einen Feiertag, erfolgt die Abfuhr nach vorheriger ortsüblicher Bekanntgabe an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag. Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfall der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb oder wegen Umständen, auf die die Gemeinde oder der von ihr beauftragte Unternehmer keinen Einfluß hat, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

## **§ 15**

### **Einsammeln über Depotcontainer und Sammelstellen**

- (1) Die in § 10 Abs. 2 genannten Abfälle sind von den nach § 3 Verpflichteten zu den Sammelbehältern (Depotcontainer), den Sammelstellen oder dem Wertstoffhof zu bringen und die einzelnen Stoffe jeweils in die dafür vorgesehenen Behälter einzuwerfen bzw. dem Personal während der Öffnungszeiten zu übergeben.
- (2) Die Standorte der Sammelbehälter (Depotcontainer), dem Wertstoffhof und deren Öffnungszeiten sowie die Sammeltermine werden ortsüblich bekanntgegeben.

## **§ 16**

### **Abfuhr sperriger Abfälle**

- (1) Die Abfuhr sperriger Abfälle gestaltet sich wie folgt:
- a) Sperrmüll und Altholz wird zweimal im Jahr bei allgemeinen Sammlungen abgeholt.
  - b) Grünschnitt wird auf dem Wertstoffhof angenommen
  - c) Elektronikschrott – Klein- und Großgeräte, Bildschirme und Haushaltskühlgeräte werden an Sammelstellen angenommen. Die Termine, Standorte und Öffnungszeiten werden ortsüblich bekanntgemacht.
  - d) Altmetalle (Schrott) werden auch von örtlichen Vereinen durch Hol- oder Bring-sammlungen erfasst. Die Termine, Standorte und Öffnungszeiten der Sammelstellen werden ortsüblich bekanntgemacht.
- (2) Sperrige Abfälle, die nicht mit der öffentlichen Müllabfuhr abgefahren bzw. an den Sammelstellen nicht angenommen wurden, sind vom Besitzer nach dem Abfuhrtag wieder zu entfernen und selbst zu entsorgen.
- (3) Jede Art der sperrigen Abfälle ist getrennt von anderen Abfällen oder Stoffen bereitzustellen oder abzugeben.
- (4) Einzelstücke, die zur Sperrmüllabfuhr bereitgestellt werden, dürfen ein Gewicht von 50 kg und eine Breite 1,5 m nicht überschreiten. Der bereitgestellte Sperrmüll darf haushaltsübliche Mengen nicht überschreiten.

- (5) Die Beseitigung sperriger Abfälle muß vor dem eigenen Grundstück am Straßen- bzw. Gehwegrand erfolgen, ohne dass dabei Fahrzeuge oder Fußgänger gefährdet werden.

## **§ 17**

### **Einsammeln von Gewerbeabfällen**

Das Einsammeln von Gewerbeabfällen regelt die Gemeinde im Einzelfall, soweit es die besonderen Verhältnisse beim Überlassungspflichtigen erfordern. Soweit keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten die Bestimmungen dieser Satzung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen insbesondere die für das getrennte Einsammeln von Abfällen maßgebenden Vorschriften des § 10. Die getrennte Bereitstellung von Abfällen zur Verwertung, die keiner privaten Rücknahme- oder Verwertungspflicht unterliegen sowie Restmüll ist immer zwingend.

## **§ 18**

### **Durchsuchung des Abfalls**

- (1) Zur Abfuhr bereitgestellte oder der Gemeinde in aufgestellten Sammelbehältern überlassene Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht und nicht entfernt werden. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z. B. bei persönlichen Papieren, übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung.
- (2) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen.

## **§ 19**

### **Haftung**

Die Benutzer der öffentlichen Abfallabfuhr haften für Schäden, die durch eine unsachgemäße oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung der Abfallabfuhr oder wegen eines mangelhaften Zustands der Abfallgefäße entstehen. Die Benutzer haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

### **III. Entsorgung der Abfälle**

#### **§ 20**

#### **Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises**

Soweit die Gemeinde nicht eigene, geeignete Abfallentsorgungsanlagen betreibt, haben die Selbstanlieferer und Beauftragten (§ 8 Nr. 2) ihre Abfälle nach Maßgabe der Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Konstanz und seinen jeweiligen Benutzungsordnungen auf dessen Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.

### **IV. Benutzungsgebühren**

#### **§ 21**

#### **Grundsatz**

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren. Bei der Bemessung der Gebühren werden insbesondere auch die Kosten der Beratung und Aufklärung über die Abfallvermeidung und –verwertung berücksichtigt.
- (2) Die Benutzungsgebühren schließen auch die an den Landkreis zu entrichtenden Abgaben ein.

#### **§ 22**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallbeseitigung der Gemeinde angeschlossenen Grundstücke. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte und der WEG – Verwalter bei Teileigentim i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes gleich. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Wechselt der Gebührenpflichtige, geht die Gebührenpflicht zugunsten des neuen Gebührenpflichtigen mit dem Übergang des Eigentums auf diesen über. Der frühere Gebührenpflichtige haftet jedoch gesamtschuldnerisch mit seinem Nachfolger weiter, solange der Wechsel der Gebührenpflicht der Gemeinde nicht angezeigt worden ist.

#### **§ 23**

#### **Benutzungsgebühren für die Abfälle, die die Gemeinde einsammelt**

- (1) Die Benutzungsgebühren werden als grundstücksbezogene Jahresgebühr und als volumenbezogene Gefäßgebühr erhoben.
- (2) Die grundstücksbezogene Jahresgebühr wird nach der Zahl der auf dem Grundstück befindlichen Wohnungen bemessen, sie beträgt jährlich bei

einer Wohnung bzw. einem Gewerbestandort	82,80 €
zwei Wohnungen	139,28 €
drei Wohnungen	195,80 €

vier und fünf Wohnungen	270,96 €
sechs und sieben Wohnungen	384,00 €
acht bis zwölf Wohnungen	563,12 €
mehr als zwölf Wohnungen	817,40 €

- (3) Die volumenbezogene Gefäßgebühr wird nach der Größe des Abfallgefäßes bemessen.

Sie beträgt jährlich für Restmüll bei einem Gefäßvolumen von

40 Liter	31,64 €
80 Liter	44,48 €
120 Liter	57,28 €
240 Liter	95,76 €
1.100 Liter	417,20 €

Sie beträgt jährlich für Biomüll bei einem Gefäßvolumen von

40 Liter	82,00 €
80 Liter	112,20 €
120 Liter	142,36 €
240 Liter	232,96 €

- (4) Die Gebühr für die Benutzung der von der Gemeinde zugelassenen Restmüllsäcke beträgt je Sack mit 70 Liter Füllraum jeweils 3,50 €.
- (5) Soweit die Gemeinde die Bemessungsgrundlage für die Benutzungsgebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, werden diese geschätzt. Für die Bemessung der Gebühren ist unerheblich, ob und in welchem Umfang im Einzelfall Abfallgefäße gefüllt wurden oder Abfälle nach § 16 zur Abfuhr bereitgestellt werden.
- (6) Ist die Abfallabfuhr wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus betrieblichen Gründen nur mit dem Einsatz unverhältnismäßig großer Aufwendungen möglich, so ist zu der Gebühr ein Zuschlag entsprechend dem tatsächlich für die Abholung und Beförderung der Abfälle entstehenden Entsorgungsmehraufwand zu entrichten.
- (7) Die grundstücksbezogene Jahresgebühr (Abs.2) für Wohnungen, die mindestens ein Jahr ununterbrochen nicht genutzt wurden (z.B. Leerstand, Umbaumaßnahmen), wird auf schriftlichen Antrag nachträglich herabgesetzt.

## § 24

### Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Benutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebührenschild entsteht bei Jahresgebühren zu Beginn jeden Jahres. Beginnt die Anschluß- und Überlassungspflicht im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschild mit Beginn des Kalendermonates, der auf den Beginn der Anschluß- und Überlassungspflicht folgt, wobei für jeden Kalendermonat ein Zwölftel der



Jahresgebühr erhoben wird. Endet die Anschluß- und Überlassungspflicht im Laufe des Jahres, so endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Kalendermonates in dem die Anschluß- und Überlassungspflicht geendet hat.

- (3) Die Gebühren werden jährlich erhoben. Der Gebührenschuldner hat die Wahl zwischen Jahres- und Ratenzahlung. Bei Ratenzahlung werden die Gebühren anteilig zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zur Zahlung fällig. Bei Jahreszahlung werden die Gebühren einmalig am 01.07. zur Zahlung fällig.
- (4) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei der Bemessungsgrundlage ein, erhöhen oder ermäßigen sich die Gebühren ab dem Beginn des der Änderung folgenden Kalendermonates, wobei für jeden Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt wird.
- (5) Die Gebühren für die Benutzung von Abfallsäcken entstehen bei deren Erwerb und sind sofort zur Zahlung fällig.
- (6) Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet (mit Ausnahme von Abs. 5).
- (7) Die Gebührenschuld gem. § 23 ruht auf dem Grundstück bzw. Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 i.V.m. § 27 KAG).

## **V. Schlußbestimmungen**

### **§ 25**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 30 Abs. 1 Nr. 4 des Landesabfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. den Vorschriften über den Anschluß- und Benutzungszwang und die Überlassungspflicht nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt;
  2. als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 4 Abs. 3 nicht gewährleistet, daß die nach § 4 Abs. 1 oder 2 oder nach § 9 Abs. 4 ausgeschlossenen Stoffe nicht der Gemeinde zur Entsorgung überlassen werden;
  3. entgegen § 10 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu den Sammelbehältern, Sammelstellen oder dem Wertstoffhof zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert;
  4. als Verpflichteter entgegen § 13 Abs. 3, 8 und 9 Abfallbehälter nicht oder nicht in der vorgesehenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält;
  5. als Verpflichteter entgegen § 14 Abs. 2, 3, 4 oder 5 auch in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Abfallbehälter oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt;
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 30 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- € geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig nach § 142 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Auskunfts- und Erklärungspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt;
2. entgegen § 18 Abs. 1 Abfälle durchsucht oder entfernt;

Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 3 können gemäß § 5a Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- € geahndet werden.

Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 61 Abs. 1 und 2 KrW / AbfG, bleiben unberührt.

## **§ 26**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung, geändert am 17.10.2017, 17.12.2019 und 22.12.2020, tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gaienhofen, den (es gilt das Datum der jeweiligen Ausfertigung)

Uwe Eisch,  
Bürgermeister

#### Hinweis:

eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.